

Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 76

Antrag  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z  
über den Außenwirtschafts-, Kapital- und  
Zahlungsverkehr

Lothar de Maizière  
Ministerpräsident

Entwurf

G e s e t z

über den Außenwirtschafts-, Kapital- und  
Zahlungsverkehr

- GAW -

vom ...

Die Volkskammer der DDR hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Erster Teil

### Rechtsgeschäfte und Handlungen

#### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Grundsatz

(1) Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Währungsgebieten, sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsvorschrift aufgrund dieses Gesetzes bestimmt werden.

(2) Unberührt bleiben Regelungen in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die DDR angehört.

##### § 2

#### Art und Ausmaß von Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Soweit in diesem Gesetz Beschränkungen zugelassen sind, kann durch Rechtsvorschrift bestimmt werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen

1. einer Genehmigung bedürfen  
oder
2. verboten sind.

(2) Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sind so zu gestalten, daß

in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird. Beschränkungen dürfen abgeschlossene Verträge nur berühren, wenn der angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird.

(3) Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigten, nicht mehr vorliegen.

(4) Soweit nach diesem Gesetz selbständige Handlungspflichten begründet werden können, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### § 3

#### Erteilung von Genehmigungen

(1) Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschrift einer Genehmigung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck, dem die Vorschrift dient, nicht oder nur unwesentlich gefährdet. In anderen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des bezeichneten Zwecks überwiegt.

(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ist im Hinblick auf den Zweck, dem die Vorschrift dient, die Erteilung von Genehmigungen nur in beschränktem Umfang möglich, so sind die Genehmigungen in der Weise zu erteilen, daß die gegebenen Möglichkeiten volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können. Gebietsansässige, die durch eine Beschränkung in de

Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden.

#### § 4

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wirtschaftsgebiet:

das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik;

2. Währungsgebiet:

das Gebiet, in dem die Deutsche Mark als Währung gilt;

3. fremde Währungsgebiete:

alle Gebiete außerhalb des Währungsgebiets;

4. Gebietsansässige:

natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben;

5. Gebietsfremde:

natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Währungsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Währungsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung haben.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

1. Auslandswerte:

unbewegliche Vermögenswerte in fremden Währungsgebieten;  
**Forderungen in Deutscher Mark gegen Gebietsfremde, auf  
ausländische Währung lautende Zahlungsmittel, Forderungen  
und Wertpapiere;**

2. Waren:

bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs  
sein können, und Elektrizität; ausgenommen sind Wertpapie-  
re und Zahlungsmittel;

3. Ausfuhr:

das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschafts-  
gebiet nach fremden Währungsgebieten;

4. Einfuhr:

das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus fremden  
Währungsgebieten in das Wirtschaftsgebiet; als Einfuhr gilt  
auch das Verbringen aus einem Zollfreigebiet oder Zollver-  
kehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets, wenn die  
Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Zollfreigebiet  
oder den Zollverkehr verbracht worden waren;

5. Durchfuhr:

die Beförderung von Sachen aus fremden Währungsgebieten  
durch das Wirtschaftsgebiet, ohne daß die Sachen in den frei-  
en Verkehr des Wirtschaftsgebiets gelangen;

6. Gold:

Feingold und Legierungsgold in Form von Barren oder Halb-  
material sowie außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kurs-  
fähige Goldmünzen ohne anerkannten Sammlerwert;

## 7. Wertpapiere:

alle Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) gemäß § 12 des Gesetzes vom ... über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 5 );

als Wertpapiere gelten auch Anteile an einem Wertpapier-sammelbestand oder an einer Sammelschuldbuchforderung; Recht auf Lieferung oder Zuteilung von Wertpapieren stehen den Wertpapieren gleich;

## 8. inländische Wertpapiere:

Wertpapiere, die ein Gebietsansässiger oder vor dem 9. Mai 1945 eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Territorium des jetzigen Währungsgebietes ausgestellt hat;

## 9. ausländische Wertpapiere:

Wertpapiere, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat, soweit sie nicht nach Ziffer 8 inländische Wertpapiere sind.

## § 5

## Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder sowie gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger als rechtlich selbständig; mehrere gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden gelten als ein Gebietsansässiger.
2. Handlungen, die von oder gegenüber solchen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten vorgenommen werden, als Rechtsgeschäfte, soweit solche Handlungen im Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften Rechtsgeschäfte wären.

(2) Rechtsvorschriften, die aufgrund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 Halbsatz 2 jeweils für sich als Gebietsansässige,
2. mehrere gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsansässigen, abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 Halbsatz 1 als ein Gebietsfremder,
3. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, abweichend von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 nicht als Gebietsansässige oder Gebietsfremde

gelten, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

## § 6

### Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsfremder

Rechtsvorschriften, die aufgrund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß

1. Beschränkungen für Rechtsgeschäfte Gebietsfremder oder zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen, die in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, daß unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsansässigen und einem Dritten für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen oder für Gebietsfremde beschränkt wäre,
2. das Handeln für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden im Sinne der Ziff. 1 dem Dritten durch den Gebietsansässigen oder über eine andere bei dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts mitwirkende Person vor der Vornahme des Rechts-

geschäfts mitzuteilen ist,

3. das dem Dritten gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäft den Beschränkungen unterliegt, die gelten würden, wenn es ein Gebietsfremder vorgenommen hätte, sofern der Dritte die Mitteilung nach Ziff. 2 erhalten oder von dem Handelnden für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
4. im Falle einer nach § 10 angeordneten Depotpflicht ein Gebietsansässiger, der für Rechnung oder im Auftrag eines Gebietsfremden einem anderen Gebietsansässigen unmittelbar oder mittelbar einen Kredit im Sinne des § 10 Abs. 1 gewährt, dafür Sorge zu tragen hat, daß dem anderen Gebietsansässigen die Herkunft der Mittel vor Aufnahme des Kredits mitgeteilt wird,

soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen. Unterbleibt eine aufgrund des

Satzes 1 Ziff. 4 angeordnete Mitteilung, so werden die Verbindlichkeiten aus dem Kredit für die Depotpflicht dem Gebietsansässigen als Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebietsfremden zugerechnet.

## § 7

### Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsansässiger

Rechtsvorschriften, die aufgrund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können ferner vorschreiben, daß Beschränkungen für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, daß unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsfremden und einem Dritten für Rech-

nung oder im Auftrag eines Gebietsansässigen ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden beschränkt wäre, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

## Zweiter Abschnitt

### Allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten

#### § 8

##### Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, denen die DDR angehört, können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt und bestehende Beschränkungen aufgehoben sowie Pflichten für Lieferungen oder Bezüge festgelegt werden. Das gilt auch für die Sicherung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse aus bestehenden Verrechnungsabkommen.

#### § 9

##### Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Währungsgebieten

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Währungsgebieten können beschränkt werden, um schädliche Folgen für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken, wenn solche Folgen durch Maßnahmen in fremden Währungsgebieten drohen oder entstehen, die

1. den Wettbewerb einschränken, verfälschen oder verhindern oder
2. zu Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Wirtschaftsgebiet führen.

(2) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können ferner beschränkt werden, um Auswirkungen von in fremden Währungsgebieten herrschenden, mit den Prinzipien der Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht übereinstimmenden Verhältnissen auf das Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

## § 10

### Abwehr schädigender Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Währungsgebieten

(1) Wird die Wirksamkeit der Währungs- und Konjunkturpolitik durch Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Währungsgebieten derart beeinträchtigt, daß das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gefährdet ist, so kann durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben werden, daß Gebietsansässige einen bestimmten Vom-Hundert-Satz der Verbindlichkeiten aus den von ihnen unmittelbar oder mittelbar bei einem Gebietsfremden aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Krediten während eines bestimmten Zeitraums zinslos auf einem Konto bei der Deutschen Bundesbank in Deutscher Mark zu halten haben (Depotpflicht). Als Kredite im Sinne des Satzes 1 gelten alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen. Geht ein Gebietsansässiger gegenüber einem Gebietsfremden eine Verbindlichkeit durch Ausstellung, Annahme oder Indossierung eines Wechsels ein, so gilt eine im Zusammenhang hiermit von dem Gebietsfremden erbrachte Geldleistung für die Dauer der Laufzeit des Wechsels als Kredit.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Verbindlichkeiten, für die Mindestreserven bei der Deutschen Bundesbank unterhalten werden müssen.

(3) Durch Rechtsvorschriften wird bestimmt, welche Arten von bindlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der handelsüblichen Abwicklung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden stehen, von der Depotpflicht ausgenommen werden. Weitere Verbindlichkeiten können durch Verordnung von der Depotpflicht ausgenommen werden, soweit hierdurch eine Gefährdung der nach Abs. 1 Satz 1 zu wahren- den Belange nicht zu erwarten ist.

(4) Die Höhe des in Abs. 1 Satz 1 genannten Vom-Hundert-Satzes (Depotsatz) wird jeweils durch Verordnung festgelegt. Der Depotsatz darf hundert nicht überschreiten.

(5) Der Depotpflichtige kann die zur Erfüllung seiner Depotpflicht bei der Deutschen Bundesbank eingezahlten Beträge nicht zurückverlangen und den Rückzahlungsanspruch nicht übertragen, solange seine Depotpflicht besteht.

## § 11

### Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder
3. zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gestört werden.

(2) Nach Abs. 1 können insbesondere beschränkt werden

1. die Ausfuhr oder Durchfuhr von

- a) Waffen, Munition und Kriegsgerät,
- b) Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder
- c) Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die in Buchstaben a und b bezeichneten Gegenstände,

vor allem, wenn die Beschränkung der Durchführung einer in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Ausfuhrkontrolle dient;

2. die Ausfuhr von Gegenständen, die zur Durchführung militärischer Aktionen bestimmt sind;

3. die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät;

4. Rechtsgeschäfte über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die in Ziff. 1 bezeichneten Waren und sonstigen Gegenstände.

(3) Zu den in Abs. 1 genannten Zwecken können auch Rechtsgeschäfte und Handlungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in fremden Währungsgebieten beschränkt werden, die sich auf Waren und sonstige Gegenstände nach Abs. 2 Ziff. 1 einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen, wenn der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

- 1. Inhaber eines Personaldokumentes der Deutschen Demokratischen Republik ist oder
- 2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

Dies gilt vor allem, wenn die Beschränkung der in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Verhinderung der Verbreitung von Waren und sonstigen Gegenständen nach Abs. 2 Ziff. 1 dient.

### Dritter Abschnitt

#### Warenverkehr

##### § 12

#### Warenausfuhr

(1) Die Ausfuhr von Waren kann beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes im gesamtwirtschaftlichen Interesse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

(2) Die Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr durch Lieferung minderwertiger Erzeugnisse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dabei können durch Rechtsvorschrift Mindestanforderungen für die Güte der Erzeugnisse vorgeschrieben werden.

(3) Die Ausfuhr von Waren, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, kann beschränkt werden, um im Rahmen der Zusammenarbeit in einer zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Organisation sicherzustellen, daß die Regelungen der Mitgliedstaaten über die Wareneinfuhr aus Gebieten außerhalb der Organisation wirksam durchgeführt werden können.

### § 13

#### Ausfuhrverträge

(1) Bei Rechtsgeschäften, durch die sich ein Gebietsansässiger zur Lieferung einer Ware nach fremden Währungsgebieten verpflichtet (Ausfuhrverträge), kann die Vereinbarung von Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, die für den Abnehmer günstiger als die handels- und branchenüblichen Bedingungen sind, beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr in das Käuferland vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

(2) Im Ausfuhrgeschäft soll der Ausführer unter Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit die Preise so gestalten, daß schädliche Auswirkungen, insbesondere Abwehrmaßnahmen des Käufer- oder Verbrauchslandes, vermieden werden.

## § 14

## Wareneinfuhr

(1) Die Einfuhr von Waren durch Gebietsansässige ist nach Maßgabe der durch Rechtsvorschrift erlassenen Einfuhrliste ohne Genehmigung zulässig. Im übrigen bedarf die Einfuhr von Waren der Genehmigung.

(2) Die Einfuhrliste kann durch Rechtsvorschrift geändert werden.

(3) Durch Änderung der Einfuhrliste sind Einfuhrbeschränkungen aufzuheben, soweit die nach den §§ 8 bis 11 zu berücksichtigenden Zwecke oder ein berechtigtes Schutzbedürfnis der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes der Aufhebung der Beschränkungen auch unter Berücksichtigung handelspolitischer Erfordernisse nicht mehr entgegenstehen. Das Schutzbedürfnis ist berechtigt, wenn ohne die Beschränkungen Waren in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt würden, daß ein erheblicher Schaden für die Erzeugung gleichartiger oder zum gleichen Zweck verwendbarer Waren im Wirtschaftsgebiet eintritt oder einzutreten droht, und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit

abgewendet werden muß. Ist die Einfuhr durch andere Rechtsvorschriften beschränkt, so soll im allgemeinen von der Änderung der Einfuhrliste abgesehen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(4) Durch Änderung der Einfuhrliste dürfen Einfuhrbeschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Wahrung der in Abs. 3 genannten Belange geboten ist.

(5) Durch Rechtsvorschrift kann vorgesehen werden, daß die Einfuhr keiner Genehmigung bedarf,

1. wenn die Waren nicht in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes verbracht werden oder
2. wenn durch Begrenzung der Warenmenge, des Warenwertes, durch Beschränkung des Verwendungszwecks oder auf andere Weise eine Gefährdung der nach Abs. 3 zu wahrenen Belange ausgeschlossen wird.

Dies gilt insbesondere für die Einfuhr in einen Freihafen, für die Einfuhr im Zollveredelungsverkehr, zur Zolllagerung, im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr, für Zwecke des Schiffsbedarfs, zur nichtgewerbsmäßigen Verwendung sowie für die Einfuhr von Übersiedlungs- und Erbschaftsgut.

#### § 15

##### Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr kann die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen beschränkt werden, um die in § 14 Abs. 3 genannten Belange zu wahren.

#### § 16

##### Genehmigungsbedürftige Einfuhr

(1) Für Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf, sind unter Berücksichtigung der handels- und sonstigen wirtschaftspolitischen Erfordernisse Einfuhrgenehmigungen zu erteilen, soweit dies unter Wahrung der in § 14 Abs. 3 genannten Belange möglich ist.

(2) Bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen handeln die zuständigen Stellen nach Richtlinien, die der Minister für Wirtschaft und der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im beiderseitigen Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und der Deutschen Bundesbank erlassen. Auf der Grundlage dieser Richtlinien sollen die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen in einer amtlichen Bekanntmachung des Ministers der Justiz die Einzelheiten bekannt geben, die bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu beachten sind (Ausschreibung).

#### § 17

##### Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr

Ist die Einfuhr von Waren unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, daß die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware nachweisbar mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

#### § 18

##### Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren

Rechtsgeschäfte mit Gebietsfremden über Waren, deren Einfuhr zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets zwischenstaatlich vereinbart worden ist, können beschränkt werden, um die Einfuhr dieser Waren und ihren Verbleib im Wirtschaftsgebiet zu sichern. Zu demselben Zweck können Rechtsgeschäfte über die Be-

arbeitung und Verarbeitung solcher Waren in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden.

#### Vierter Abschnitt

#### Dienstleistungsverkehr

##### § 19

#### Aktive Lohnveredelung

Rechtsgeschäfte, durch die sich ein Gebietsansässiger verpflichtet, im Wirtschaftsgebiet Waren eines Gebietsfremden zu bearbeiten oder zu verarbeiten (aktive Lohnveredelung), können beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes entgegenzuwirken. § 12 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

##### § 20

#### Herstellungs- und Vertriebsrechte

Rechtsgeschäfte über die Vergabe von Herstellungs- und Vertriebsrechten für Erzeugnisse mit geographischer Ursprungsbeziehung in ein fremdes Währungsgebiet können beschränkt werden, wenn die Interessen des Ursprungsgebiets erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Einbringen solcher Herstellungs- und Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Währungsgebiet.

## § 21

## Audiovisuelle Werke

## Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an audiovisuellen Werken von Gebietsfremden,  
wenn die Werke zur Vorführung oder Verbreitung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind und
2. die Herstellung von audiovisuellen Werken und Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden

können beschränkt werden, um der Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets ausreichende Auswertungsmöglichkeiten auf dem inneren Markt zu erhalten. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn ohne sie ein erheblicher Schaden für die Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets eintritt oder einzutreten droht, und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß.

## § 22

## Seeschifffahrt

Wenn der internationale Seeverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsgemäße Beteiligung der Flotte der DDR an der Beförderung von Gütern und Passagieren behindern, können der Abschluß von Verträgen zur Beförderung von Gütern und Passagieren durch Seeschiffe fremder Flagge und das Chartern solcher Seeschiffe durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Flotte der DDR entgegenzuwirken.

## § 23

## Luftfahrt

Wenn der zwischenstaatliche Luftverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsgemäße Beteiligung der Flugzeuge aus der Deutschen Demokratischen Republik an der Beförderung von Personen und Gütern behindern, können der Abschluß von Verträgen zur Beförderung von Personen und Gütern durch Flugzeuge, die nicht im Währungsgebiet eingetragen sind, und das Chartern solcher Flugzeuge durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Luftverkehrs der Deutschen Demokratischen Republik entgegenzuwirken.

## § 24

## Binnenschifffahrt

Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe

im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, können beschränkt werden, um Störungen der im Interesse der Allgemeinheit zu wahren Ordnung zwischen den Verkehrsträgern zu verhindern.

## § 25

## Schadensversicherungen

Rechtsgeschäfte über Schiffskasko-, Schiffshaftpflicht-, Transport- und Luftfahrtversicherungen zwischen Gebietsan-

sässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Währungsgebiet, in dem gebietsansässige Unternehmen dieser Versicherungszweige in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden, können beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der betroffenen Versicherungszweige entgegenzuwirken.

Fünfter Abschnitt  
Kapitalverkehr

§ 26

Kapitalausfuhr

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken in fremden Währungsgebieten und von Rechten an solchen Grundstücken,
2. den entgeltlichen Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige,
3. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein Gebietsfremder ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsansässige,
4. die Unterhaltung von Guthaben bei Geldinstituten in fremden Währungsgebieten durch Gebietsansässige oder
5. die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten sowie die Gewährung von Zahlungsfristen an Gebietsfremde

zum Gegenstand haben.

(2) Des weiteren kann für einen Gebietsansässigen die Tilgung von Auslandsschulden, die aus Rechtsgeschäften vor dem 9. Mai 1940 resultieren, beschränkt werden.

(3) Ferner kann für Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat und in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, das öffentliche Anbieten zum Verkauf im Wirtschaftsgebiet beschränkt werden.

(4) Beschränkungen nach Abs. 1 sind zulässig, um das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen. Beschränkungen nach Abs. 2 sind zulässig, wenn sie zur Erfüllung des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik erforderlich sind. Beschränkungen nach Abs. 3 sind zulässig, wenn sie erforderlich sind, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Kapitalmarkt vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

#### § 27

#### Kapital- und Geldanlagen Gebietsfremder

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken im Wirtschaftsgebiet und von Rechten an solchen Grundstücken durch Gebietsfremde,
2. den entgeltlichen Erwerb von Schiffen, die im Schiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind, und von Rechten an solchen Schiffen durch Gebietsfremde,
3. den entgeltlichen Erwerb von Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet und Beteiligungen an solchen Unternehmen durch Gebietsfremde,
4. den entgeltlichen Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde,
5. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein Gebietsansässiger ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsfremde,

6. die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten durch Gebietsansässige sowie den entgeltlichen Erwerb von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen durch Gebietsfremde  
oder
7. die Führung und Verzinsung von Konten bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet Gebietsfremder

zum Gegenstand haben. Als Kredite im Sinne des Satzes 1 Ziff. 6 gelten alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen.

(2) Ferner können beschränkt werden

1. die Gründung von Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsfremde oder unter Beteiligung von Gebietsfremden an der Gründung oder
2. die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet mit Vermögenswerten (Betriebsmittel und Anlagewerte) durch Gebietsfremde.

(3) Beschränkungen nach Absatz 1 und 2 sind zulässig, um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen.

## Sechster Abschnitt

## Gold

## § 28

## Verkehr mit Gold

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über Gold sowie die Ausfuhr und Einfuhr von Gold können beschränkt werden, um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen.

(2) Beschränkungen des Verkehrs mit Gold nach den §§ 12 bis 17 bleiben unberührt.

## Zweiter Teil

## Ergänzende Vorschriften

## § 29

## Deutsche Bundesbank

Die Beschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsvorschrift aufgrund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden, gelten nicht für Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Geschäftskreises vornimmt oder welche ihr gegenüber vorgenommen werden.

## § 30

## Verfahrens- und Meldevorschriften

(1) Durch Rechtsvorschrift können Bestimmungen über das Verfahren bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außen-

wirtschaftsverkehr erlassen werden, soweit solche Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Überprüfung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes erforderlich sind.

Durch Rechtsvorschrift können ferner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vorgeschrieben werden, soweit sie zur Überwachung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes oder der Erfüllung von Meldepflichten nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind und soweit sie nicht bereits nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Durch Rechtsvorschrift kann bestimmt werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, wenn dies erforderlich ist, um

1. festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
  2. laufend die Zahlungsbilanz für das Währungsgebiet erstellen zu können,
  3. die Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen zu gewährleisten,
  4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen zu können
- oder
5. die Durchführung und Einhaltung einer aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Depotpflicht zu gewährleisten.

(3) Durch Rechtsvorschrift kann ferner bestimmt werden, daß der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet zu melden sind, soweit dies zur Verfolgung der in Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Vermögen im Sinne des Satzes 1 ist auch die mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen. Gehört zu dem meldepflichtigen Vermögen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen, so kann angeordnet werden, daß auch der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens des Unternehmens zu melden sind, an dem die Beteiligung besteht.

(4) Durch Rechtsvorschrift kann die Pflicht der Anmeldung der Ausfuhren und Einfuhren zur statistischen Erfassung bestimmt werden.

(5) Art und Umfang der Meldepflichten sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in den Absätzen 2 und 3 angegebenen jeweils verfolgten Zweck zu erreichen.

### § 31

#### Besondere Meldepflichten

(1) Durch Rechtsvorschrift kann angeordnet werden, daß dem Amt für Außenwirtschaft die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen zu melden ist, die sich auf Waren und Technologien im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich des Teils I der Ausfuhrliste

beziehen, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 8 und 11 Abs. 1 angegebenen Zwecke, insbesondere zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, erforderlich ist. Das Amt für Außenwirtschaft darf die aufgrund einer Rechtsvorschrift nach Satz 1 erhobenen Informationen speichern und zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Informationen abgleichen.

(2) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Abs. 1 angegebenen Zweck zu erreichen.

(3) Die aufgrund einer Rechtsvorschrift nach Abs. 1 oder nach § 30 Absätze 2 und 3 erhobenen Informationen sind geheimzuhalten. Die aufgrund einer Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 erhobenen Informationen können an den Minister für Wirtschaft und die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit es die in Abs. 1 genannten Zwecke erfordern. Für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. § 43 bleibt unberührt.

## § 32

### Erlaß von Rechtsvorschriften

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat. Rechtsvorschriften, die der Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 8) oder dem Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen (§ 11) dienen, erläßt der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen als Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz. Rechtsvorschriften, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten als Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz; dazu ist vorher die Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank herbeizuführen.

## § 33

### Genehmigungsstellen

(1) Für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, das Amt für Außenwirtschaft zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig ist die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold nach den §§ 8 bis 11, § 26 Abs. 1 und 2, §§ 27 und 28 bzw. der Minister der Finanzen nach dem § 26 Abs. 3.

(3) Soweit für die Erteilung von Genehmigungen in bestimmten Bereichen des Außenwirtschaftsverkehrs eine gesonderte Bearbeitung erforderlich ist, kann durch Rechtsvorschrift, abweichend vom Abs. 1, bestimmt werden, daß

1. der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bei Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft nach den §§ 8 bis 16 und 18 bis 20,
  2. der Minister für Verkehr im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Verkehrswesens nach den §§ 8 bis 11 und 22 bis 24,
  3. der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit im kerntechnischen Bereich nach den §§ 8 und 11,
  4. der Minister für Medienpolitik für den Bereich des Fernsehens und der Minister für Kultur für den Bereich der Filmwirtschaft nach den §§ 8, 11 und 21
- zuständig sind. Durch Rechtsvorschrift können die Zuständigkeiten der in den Ziffern 1 bis 4 genannten Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

## § 34

### Heranziehung zur Depotpflicht

(1) Kommt ein nach § 10 der Depotpflicht Unterliegender seiner Verpflichtung aus einer aufgrund des § 10 erlassenen Rechtsvorschrift nicht nach, so wird er von der Deutschen Bundesbank durch Bescheid zur Erfüllung seiner Verpflichtung herangezogen. Für die Vollstreckung des Bescheides finden die Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen entsprechende Anwendung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den in Abs. 1 Satz 1 genannten Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 35

## Genehmigungen

(1) Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar, wenn in ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 36

## Rechtsunwirksamkeit

Ein Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wird, ist unwirksam. Es wird vom Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung an wirksam.

## § 37

## Urteil und Zwangsvollstreckung

(1) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so kann das Urteil vor Erteilung der Genehmigung ergehen, wenn in die Urteilsformel ein Vorbehalt aufgenommen wird, daß die Leistung oder Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, wenn die Genehmigung erteilt ist. Entsprechendes gilt für andere Vollstreckungstitel, wenn die Vollstreckung nur aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels durchgeführt werden kann. Einstweilige Anordnungen, die lediglich der Sicherung des zugrundeliegenden Anspruchs dienen, können ohne Vorbehalt ergehen.

(2) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn und soweit die Genehmigung erteilt ist. Soweit Vermögenswerte nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb und die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

### Dritter Teil

#### Straf-, Ordnungsstraf- und Überwachungsvorschriften

#### § 38

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 11 in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung Waren einführt,
2. entgegen § 17 Satz 1 dem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht mitteilt und dadurch bewirkt, daß die Ware entgegen der Beschränkung verwendet wird,
3. als Einführer oder Erwerber die Ware entgegen einer Verwendungsbeschränkung verwendet (§ 17 Satz 2) oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

1. nach den §§ 6, 7, 9, 10, 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1, §§ 15, 18 bis 28 oder
2. nach den §§ 8, 12 Abs. 1 oder 2

in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. einer nach den §§ 30 und 31 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist,
3. entgegen § 42 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht vorgelegt oder eine Prüfung nicht duldet oder entgegen § 44 Abs. die dort bezeichneten Sachen nicht darlegt, eine Untersuchung oder Prüfung nicht duldet; entgegen § 44 Abs. 2 eine Erklärung nicht abgibt oder entgegen § 44 Abs. 3 eine Sendung nicht gestellt oder
4. die Nachprüfung (§ 42) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 4 Ziff.1 mit einer Ordnungsstrafe bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 4 Ziff.2 bis 4 mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Ziff. 1 und des Absatzes 3 Ziff. 2 geahndet werden.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bereich die Ordnungswidrigkeit begangen wurde oder, wenn die Rechtsverletzung außerhalb des Wirtschaftsgebietes begangen wurde, die Oberfinanzdirektion, in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt bzw. der Sitz oder Ort der Leitung des Rechtsverletzers sich befindet.

Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zur Ahndung der Verletzung von Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage

- des § 21 erlassen wurden, obliegt dem Ministerium für Medienpolitik,
- der §§ 22 - 24 erlassen werden, obliegt dem Ministerium für Verkehr.

(8) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 11. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 39

### Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 35 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten und Völkern erheblich zu gefährden.

(2) Schwere Fälle der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen werden mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt oder
2. durch eine in Abs. 1 Ziff. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, wird auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe erkannt.

#### § 40

##### Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 39 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
  2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden.

(2) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## § 41

## Befugnisse der Zollbehörden

- (1) Die Staatsanwaltschaft und die zuständigen Behörden können bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 38 und 39 Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen vornehmen lassen.
- (2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sowie deren Mitarbeiter haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft, des Ministeriums der Finanzen oder des Amtes für Außenwirtschaft Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen von Sachen betreffen. Dasselbe gilt, soweit Gefahr in Verzug ist. Die Aufgaben der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Innere Angelegenheiten bleiben unberührt.
- (3) In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen sowie deren Mitarbeiter Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen.

## § 42

## Allgemeine Auskunftspflicht

- (1) Das Ministerium für Wirtschaft, das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit, die Deutsche Bundesbank, das Amt für Außenwirtschaft und die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Diese Behörden und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch

Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Amt für Außenwirtschaft und die Austalt für landwirtschaftliche Marktordnung können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden. Zur Vornahme der Prüfungen können die Mitarbeiter der in Satz 3 genannten Stellen und deren Beauftragte die Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen betreten.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 26 Abs. 1 Siff. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 43

##### Übermittlung von Informationen

(1) Das Amt für Außenwirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen aufgrund einer Rechtsvorschrift nach § 31 an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 8 und 11 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung an andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Der Abruf der Daten nach Abs. 1 Satz 1 in einem automatisierten Verfahren durch Organe der Zollfahndung ist zulässig, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.

#### § 44

#### Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs

(1) Sachen, die ausgeführt, eingeführt oder durchgeführt werden, sind auf Verlangen darzulegen. Sie können einer Beschau und einer Untersuchung unterworfen werden. Beförderungsmittel, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse können darauf geprüft werden, ob sie Sachen enthalten, deren Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr beschränkt ist.

(2) Wer nach einem fremden Währungsgebiet ausreist oder aus einem fremden Währungsgebiet einreist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Sachen mit sich führt, deren Verbringen nach diesem Gesetz oder nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt ist.

(3) Wer Sachen nach einem fremden Währungsgebiet ausführen will, hat die Sendung den zuständigen Zollstellen zur Ausführabfertigung zu stellen. Das Nähere wird durch Rechtsvorschrift nach § 30 bestimmt. Zur Erleichterung des Post-, Fracht- und Reiseverkehrs können durch Rechtsvorschrift Ausnahmen zugelassen werden, soweit hierdurch der Überwachungszweck nicht gefährdet wird.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr. Der Minister für Innere Angelegenheiten bestimmt die Behörden des Grenzschutzes, die für die Überwachung der Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff zuständig sind; Satz 1 bleibt unberührt.

## § 45

## Kosten

(1) Die Zollbehörden können für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr Kosten erheben.

(2) Für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung gelten sinngemäß die Vorschriften über Kosten, die aufgrund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden.

## Vierter Teil

## Schluß- und Überleitungsbestimmungen

## § 46

## Aufhebung von Gesetzen und anderen Vorschriften

(1) Der Artikel 9 Abs. 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgehoben.

(2) Es werden aufgehoben

1. § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 253);
2. das Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen - Edelmetallgesetz - (GBl. I Nr. 33 S. 338);
3. das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147) und des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335);
4. die Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421);
5. die Verordnung vom 29. Juni 1989 über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe - AHB-Verordnung - (GBl. I Nr. 14 S. 183).

## § 47

## Gültigkeit von Genehmigungen

(1) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilte Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilte devisenrechtliche Genehmigungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

#### § 48

##### Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten gemäß § 17 des Devisengesetzes sowie Ordnungswidrigkeiten auf devisenrechtlichem Gebiet gemäß § 26 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz, die vor dem 1. Juli 1990 begangen wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Devisengesetzes Anwendung.

(2) Eine vor dem 1. Juli 1990 rechtskräftig ausgesprochene Strafe oder Ordnungsstrafe wegen einer Handlung, für die nach dem 30. Juni 1990 keine strafrechtliche oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Im Strafregister dazu erfolgte Eintragungen sind zu tilgen.

(3) Anhängige, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Behörden zu informieren. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen. Davon ausgeschlossen sind solche Maßnahmen der Verantwortlichkeit, die zu einer Strafverschärfung gegenüber den vor dem 1. Juli 1990 geltenden Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Devisengesetzes führen würden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist eine selbständige Einziehung oder Ersatzeinziehung von auf Mark der DDR lautenden Banknoten und Münzen gemäß § 19 Devisengesetz zulässig, wenn diese entgegen den vor dem 1. Juli 1990 geltenden devisenrechtlichen Vorschriften erlangt oder in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden. Das gilt ebenso für die selbständige Festsetzung von Gegenwertzahlungen bei Konten- und Bargeldguthaben, die mittelbar oder unmittelbar durch Einzahlung solcher auf Mark der DDR lautenden Banknoten und Münzen begründet wurden.

(5) Darüber hinaus behalten die Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Devisengesetzes bis 31. Dezember 1990 ihre Gültigkeit für Fälle im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entsprechend Artikel 5 der Anlage I zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Ein solcher Fall liegt vor, wenn festgestellt wird, daß entgegen der abgegebenen Versicherung eines Antragstellers ein zur Umstellung angemeldetes Guthaben unmittelbar oder mittelbar durch Einzahlung von auf Mark der DDR lautende Banknoten oder Münzen begründet wurde, die entgegen den bis 30. Juni 1990 geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen erworben oder in das Gebiet der DDR eingeführt wurden. Die Bestimmungen des § 35 Abs. 7 sind anzuwenden.

(6) Für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juli 1973 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten (Zollstraftaten) und Steuerordnungswidrigkeiten (Zollordnungswidrigkeiten), die vor dem 1. Juli 1990 begangen wurden, gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom

§ 49

Oberfinanzdirektionen

Die in diesem Gesetz festgelegten Befugnisse der Oberfinanzdirektionen nehmen bis zu deren Bildung die Zolldirektionen wahr.

§ 50

Volkseigene Außenhandelsbetriebe

Auf die Rechtsfähigkeit bestehender volkseigener Außenhandelsbetriebe und auf die Durchführung des Abwicklungsverfahrens für derartige Betriebe finden die Vorschriften der Verordnung vom 29. Juni 1989 über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe - AHB-Verordnung - weiterhin Anwendung.

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.